

Junge Ärztinnen fragen – die LÄKH antwortet

Wie beeinflussen Mutterschutz, Teilzeit & Co. den Verlauf der Weiterbildung?

Weiterbildungszeiten, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Mutterschutz: Viele junge Ärztinnen und Ärzte müssen sich während ihrer Weiterbildung auch mit organisatorischen Fragen rund um die Gestaltung ihres Arbeitsalltags befassen. Dabei ist es oft nicht ganz einfach, den Überblick über die verschiedenen Regelungen und Gesetze zu behalten. Dr. med. Dorothea Bleyer und Christiane Dormann, zwei junge Ärztinnen in Weiterbildung, haben sich mit einem Fragenkatalog an die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) gewandt.



Foto: privat

Dr. med. Dorothea Bleyer ist Ärztin in Weiterbildung im 3. Jahr, Fachbereich Dermatologie am Universitätsklinikum Gießen.

Wie verändert sich die Weiterbildung in Teilzeit?

Sofern ein Arzt Abschnitte in Teilzeit absolvieren möchte, müssen diese im zeitlichen Umfang (Wochenarbeitszeit) mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entsprechen. In der Regel sind das mindestens 20 Wochenstunden, wenn an der Weiterbildungsstätte eine 40-Stunden-Woche für eine Vollzeitstelle vorgesehen ist. Die Weiterbildungszeit verlängert sich selbstverständlich anteilig. Wenn beispielsweise die Mindestweiterbildungszeit fünf Jahre für eine Qualifikation beträgt und der Arzt einer 50 %-Teilzeittätigkeit an der Stätte nachgeht, müssen mind. zehn Jahre Weiterbildungszeit nachgewiesen werden.

Auf was muss ich achten?

Weiterbildungsabschnitte in Teilzeit unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die einer Vollzeitstelle. Die Mindestabschnittsdauer an einer Weiterbildungsstätte – in der Regel drei Monaten in Vollzeit (!) gerechnet – muss auch eingehalten werden, damit ein Abschnitt anrechenbar wäre. Bei einer 50 %-Teilzeittätigkeit muss somit ein mindestens sechsmonatiger Abschnitt absolviert werden. Zeiten darunter wären **nicht** auf die Weiterbildung anrechenbar.

Bitte beachten Sie, dass derzeit Weiterbildungsabschnitte unter sechs Monate **nur begrenzt** auf die Weiterbildung anrechenbar sind. In einer Weiterbildung dürfen

diese Abschnitte nicht mehr als zwölf Monate der Weiterbildung ausmachen (vgl. § 4 Abs. 4 Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen, WBO). Bei einem geplanten Wechsel des Bundeslandes (während einer Weiterbildung) achten Sie auch darauf, dass das „Ziel-Bundesland“, in dem Sie die Prüfung ablegen werden, auch tatsächlich Drei-Monats-Abschnitte anerkennt! Die Anerkennung von Teilabschnitten einer Landesärztekammer wird nicht zwingend von einer anderen Kammer anerkannt, da unterschiedliche Weiterbildungsordnungen existieren.

Verringern sich hierdurch auch die Anzahl der abzuleistenden Dienste?

Die Ärztin bzw. der Arzt muss während stationärer Weiterbildungszeiten regelmäßig an Diensten teilnehmen. Erfolgte dies nur unregelmäßig, so ist es empfehlenswert, mit der zuständigen Sachbearbeitung Kontakt aufzunehmen und klären zu lassen, ob dies einer Prüfungszulassung im Wege stehen könnte.

Ab 2019 tritt das neue Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft.

Habe ich grundsätzlich ein Anrecht auf Teilzeit? Und wer muss zustimmen, damit die Teilzeittätigkeit möglich wird?

Das TzBfG verankert einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate bestanden hat und deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer müssen den Wunsch auf eine geringere Arbeitszeit drei Monate vorher ankündigen. Soweit betriebliche Gründe dem Wunsch der Arbeitnehmer nach Teilzeitarbeit nicht entgegenstehen, muss der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit zustimmen (§ 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 7 TzBfG). Hieran ändert sich auch durch das neue TzBfG nichts, welches am 18.10.2018 verabschiedet wurde. Das neue TzBfG, das zum 01.01.2019 in Kraft treten soll, sieht einen ergänzenden Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit vor. Dadurch soll die Rückkehr von einer Teilzeitstelle auf eine Vollzeitstelle erleichtert werden.

Und im Falle einer Krankschreibung: Wann zählt die abgeleistete Zeit in Weiterbildung weiter?

Bisher galt für die ärztliche Weiterbildung, dass jeder Fehltag nachzuholen war. Ende 2017 gab es eine Änderung der Weiterbildungsordnung in Hessen. Aktuell können in Hessen maximal sechs Wochen Fehlzeiten „...wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Betreuungszeit und Wehr-, Ersatz- und Katastrophendienst“ (§ 4 Abs. 4 WBO) angerechnet werden. Die anrechenbare Fehlzeit wird anhand des Umfangs des Weiterbildungsabschnittes in einer Weiterbildungsstätte pro Kalenderjahr berechnet.

Natürlich können bei Unterbrechung von zum Beispiel drei Jahren maximal nur sechs Wochen insgesamt angerechnet werden und nicht pro Jahr je sechs Wochen (vgl. Artikel „Neue Regelung zur Anrechenbarkeit von Fehlzeiten während der Weiterbildung“, HÄBL 12/2017, S. 683f). Die Berechnung dieser anrechenbaren Fehlzeiten ist in der Regel komplex und kann nur retrospektiv (niemals prospektiv) erfolgen. Im Zweifelsfall fragen Sie

bitte Ihre zuständige Sachbearbeitung. Die Anerkennung ist derzeit eine Besonderheit in Hessen. Informieren Sie sich bitte im Vorfeld eines Wechsels bei der zuständigen Kammer, ob diese Zeiten anerkannt werden.

Wie verändert sich die Situation, wenn die neue Weiterbildungsordnung kommt und in Zukunft mehr auf Kompetenzen anstatt auf abgeleistete Zeiten gesetzt wird?

Weiterhin werden Mindestweiterbildungszeiten abzuleisten sein. Wie die zukünftigen Regelungen genau aussehen werden, wird sich noch zeigen, da die (Muster-)Weiterbildungsordnung (M-)WBO erst in Landesrecht umgesetzt werden muss. Die (M-)WBO hat zudem keine direkte rechtliche Relevanz für Ärzte. Sie dient lediglich als Blaupause für die Umsetzung der länderspezifischen Weiterbildungsordnungen. Die Entscheidung über die zukünftige WBO wird abschließend durch die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen getroffen. Erst dann sind verbindliche Aussagen zu neuen Regelungen möglich. Sobald die zukünftigen Änderungen absehbar sind, werden wir selbstverständlich im Hessischen Ärzteblatt berichten.

Schwangerschaft und Berufsausübungsverbot: Wer stellt dieses aus?

Ein Berufsausübungsverbot kann von jedem Arzt ausgestellt werden.

Was beinhaltet das neue Mutterschutzgesetz?

Um ein ausreichendes einheitliches Schutzniveau für alle schwangeren und stillenden Frauen zu erreichen, wird der Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erweitert und erfasst zukünftig auch Frauen, die in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig sind.

Die Regelungen der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) werden in das MuSchG integriert. Durch die strukturelle Vereinheitlichung des MuSchG sollen bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, soll eine größere Transparenz für schwangere und stillende Frauen, Arbeitgeber



Christiane Dormann ist im 5. Weiterbildungsjahr für Radiologie und seit diesem Jahr Delegierte für die Liste der jungen Ärztinnen und Ärzte in der LÄKH. Sie ist Mitglied im Hartmannbund und Mutter eines zweijährigen Sohnes.

und Aufsichtsbehörden geschaffen und die Rechtsanwendung erleichtert werden. Auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse und Gegebenheiten wurde der Katalog der unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen unter Beachtung der Neuregelungen im Arbeitszeitrecht und im Arbeitsschutzrecht, insbesondere im Gefahrstoff- und Biostoffrecht, überarbeitet. Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach der Geburt, wenn die Frau ein Kind mit Behinderung bekommen hat.

Wie verändert Mutterschutz/Elternzeit den Beitrag im Versorgungswerk?

Mutterschutz und Elternzeit können ähnlich wie Teilzeitarbeit die Einnahmen und die Beiträge verringern (siehe oben). Für die Zeitdauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist und/oder der Elternzeit können Sie auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, derzeit mindestens in Höhe von 120,90 Euro (Stand 2018), an das Versorgungswerk leisten oder sich von den Beitragszahlungen vollständig befreien lassen. Da Mutterschutz-, Kindererziehungszeiten und auch die Teilzeitarbeit häufig in jungen Jahren zu einer Verminderung des Einkommens und somit zu einer Reduzierung des Pflichtbeitrages führen, wird empfohlen, gerade diese

Beitragszahlungen, mit denen man die höchsten Rentenanwartschaften erwerben kann, beizubehalten. Hinsichtlich der Folgen wie auch einer möglichen Höherversorgung (siehe oben).

Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die Kinder erziehen oder in der Vergangenheit erzogen haben, können zudem Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung vormerken lassen. Sind Nachzahlungen in Form von freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nötig, kann ein Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden. Das Antragsformular auf Feststellung von Kindererziehungszeiten finden Sie auch im Internet unter: www.deutsche-rentenversicherung.de oder www.versorgungswerk-laekh.de/Formulare/Downloads/Kindererziehungszeiten DRV. Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie bitte Ihren Sachbearbeiter beim Versorgungswerk an.

Und wie verändert sich die Altersversorgung beim Versorgungswerk, wenn ich in Teilzeit arbeite?

Die Altersversorgung beim Versorgungswerk basiert auf dem sogenannten modifizierten Anwartschaftsdeckungsprinzip. Danach werden die eigenen Beiträge „angespart“, sodass die Leistungen den eingezahlten Beiträgen zuzüglich der Verzinsung entsprechen. Veränderungen der Lebenssituation können unterschiedliche Beiträge mit sich bringen, müssen dies aber nicht. Beitragsermäßigungen sind auf Antrag z. B. beim Einstieg in die Niederlassung oder bei Teilzeitarbeit möglich. Sofern Sie weniger arbeiten und/oder weniger verdienen, können Sie die monatlichen Einzahlungen reduzieren. Um eine Lücke in Ihrer Rentenanwartschaft und dadurch eine geringer ausfallende Rente zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit der Höherversorgung. Dies ist eine freiwillige Zahlung höherer Beiträge. Sie ist bis zu dem doppelten maximalen Pflichtbeitrag in Höhe von 2.418 Euro (Stand 2018) möglich.

Fragen oder Anregungen zu Themen, die junge Ärztinnen und Ärzte beschäftigen, bitte per E-Mail an: haebl@laekh.de.